



RETTUNGSDIENST
SCHWYZ AG

Gotthardstrasse 224, 6423 Seewen

Tel. 041 811 15 55 - E-Mail: info@rdsag.ch - www.rettungsdienst-schwyz.ch

RICHTLINIEN FÜR DEN EINSATZ ALS
«FIRST RESPONDER DER
RETTUNGSDIENSTE»
IN DEN BEZIRKEN GERSAU UND SCHWYZ
(OHNE UNTER-, OBERIBERG UND ALPHTAL)

SEEWEN OKTOBER 2024
VERSION 1.0



Inhaltsverzeichnis

1	Definition First Responder	3
2	Organisation	3
3	Rolle der Rettungsdienst Schwyz AG	3
4	Abgrenzung	3
5	Anforderungen	4
6	Kompetenzen	4
7	Rechte und Pflichten	4
8	Schulung und Zertifizierung	4
9	Anmeldeverfahren, Aktivierung und Inaktivierung	5
10	Einsatzmaterial	5
11	Einsatzablauf	5
11.1	Alarmierung	5
11.2	Verhalten im Strassenverkehr	6
11.3	Am Einsatzort	6
11.4	Nach dem Einsatz	6
12	Schweigeflicht und Datenschutz	6
13	Versicherungsschutz	7
14	Persönliche Daten	7
15	Qualitätssicherung	7
16	Schlussbestimmungen	7
17	Geltungsbereich	8

1 Definition First Responder

Der englische Begriff «First Responder» hat sich im deutschsprachigen Raum als Fachbegriff für «Ersthelfer» durchgesetzt. First Responder sind medizinische Laienhelfer. Sie überbrücken bei einem Herzkreislaufstillstand das Zeitintervall zwischen Alarmierung und Eintreffen des professionellen Rettungsmittels mit einfachen medizinischen Erstmassnahmen. Dadurch wird nachweislich die Überlebensrate von Patienten im Herzkreislaufstillstand erhöht.



2 Organisation

Das Departement des Innern, resp. das Amt für Gesundheit und Soziales, hat eine Weisung für den Einsatz von First Respondern herausgegeben. Die First Responder stellen eine ergänzende Komponente des Rettungsdienstes dar. Diese spezialisierten Ersthelfer werden durch die Rettungsdienste rekrutiert und unterliegen den Richtlinien des jeweiligen Rettungsdienstes. Die klaren Richtlinien und Vorgaben des Rettungsdienstes stellen sicher, dass die First Responder entsprechend geschult und eingewiesen sind, um effektiv und sicher zu handeln. Diese gemeinsamen Standards gewährleisten eine einheitliche und qualitativ hochwertige Notfallversorgung für alle Bürgerinnen und Bürger.

3 Rolle der Rettungsdienst Schwyz AG

Der Rettungsdienst ist zuständig für folgende Aufgaben:

- Anmeldung
- Registrierung
- Aufschaltung beziehungsweise Abschaltung übers «rescuetrack First Responder» App
- Leitung beim gemeinsamen Einsatz
- Nachbesprechungen
- Ansprechpartner bei Fragen und Problemen bezüglich Einsätze
- Abgabe von Einsatzmaterial

4 Abgrenzung

First Responder sind keine eigenständige Organisation oder Interventionsgruppe im Bereich der sanitätsdienstlichen Versorgung, sondern sie unterstützen den regulären Rettungsdienst. Daher sind First Responder immer als Ergänzung zu verstehen und niemals als Konkurrenz oder Ersatz für die regulären Rettungskräfte im Einsatz.

5 Anforderungen

Für die Tätigkeit als First Responder sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- BLS-AED-SRC Komplettkurs-Zertifikat, nicht älter als 2 Jahre oder Berufsdiplom von medizinischem Fachpersonal*
- Rezertifizierung des BLS-AED-SRC-Komplettkurses alle 2 Jahre
- Vollendetes 20. Lebensjahr
- Besitz eines Smartphones (Android/iOS)
- Wohn- oder Arbeitsort in den Bezirken Gersau oder Schwyz (ohne Unter-, Oberiberg und Alpthal)
- Physische und psychische Belastbarkeit
- Lernfähigkeit und praktische Begabung
- Ausgeprägte Sozialkompetenz

*medizinisches Fachpersonal mit regelmässigen BLS-AED-Schulungen. Über die definitive Aktivierung entscheidet die Rettungsdienst Schwyz AG.

6 Kompetenzen

Die Aufgaben und Kompetenzen der First Responder richten sich nach den Inhalten der zertifizierten BLS-AED-SRC Komplettkurse und beinhalten die medizinischen Erstmassnahmen bei einer Reanimation (Beatmung mittels Taschenmaske, Herzdruckmassage und die AED-Anwendung). Des Weiteren sind grundlegende Erste-Hilfe-Massnahmen erlaubt. Nach Eintreffen des Rettungsdienstes unterstützen die First Responder bei Bedarf und auf Anordnung das Rettungsteam.

Der bereits alarmierte Rettungsdienst darf durch den First Responder nicht annulliert werden. Es werden auf keinen Fall Patiententransporte durchgeführt.

7 Rechte und Pflichten

Artikel 128 des schweizerischen Strafgesetzbuches stellt die unterlassene Hilfeleistung bei unmittelbarer Lebensgefahr unter Strafe. Im Umkehrschluss ist davon auszugehen, dass bei der Anwendung von BLS und AED nach bestem Wissen und Gewissen rechtliche Konsequenzen praktisch ausgeschlossen sind. Eine fehlerhafte Massnahme kann juristisch gemäss geltendem Schweizer Recht nicht verfolgt werden, auch wenn der Patient verstirbt. Man darf vom Ersthelfer nur verlangen, was für ihn erkennbar notwendig und zumutbar ist.

8 Schulung und Zertifizierung

Der First Responder ist selbst für die Absolvierung des BLS-AED-SRC-Komplettkurses und der zwei jährlichen Rezertifizierung verantwortlich. Jährlich werden zwei BLS-AED-SRC-Refresher Kurse von der Rettungsdienst Schwyz AG angeboten. Die Anmeldung für die Kurse läuft direkt über www.rettungsdienst-schwyz.ch. Der Refresher-Kurs ist kostenlos, sofern sich die Teilnehmer anschliessend als First Responder engagieren und in den Bezirken Gersau und Schwyz (ohne Unter-, Oberiberg und Alpthal) ihren Wohnsitz oder Arbeitsort haben. First

Respondern steht es frei den BLS-AED-SRC-Komplett Refresher-Kurs bei einem anderen Kursanbieter auf eigene Kosten zu besuchen.

9 Anmeldeverfahren, Aktivierung und Inaktivierung

Wer gerne First Responder werden möchte, kann sich über www.rettungsdienst-schwyz.ch informieren und anmelden. Das eingereichte Anmeldeformular und das BLS-AED-SRC Komplettkurs-Zertifikat wird durch die Rettungsdienst Schwyz AG innerhalb von 14 Tagen geprüft. Danach wird jeder für einen Infoanlass bei der Rettungsdienst Schwyz AG eingeladen. Nach der besuchten Infoveranstaltung kann das «rescuetrack First Responder» App auf das Smartphone heruntergeladen werden.

Der First Responder hat keinen Anspruch auf die Aktivierung. Es ist der Rettungsdienst Schwyz AG vorbehalten, First Responder nicht aufzuschalten und/oder jederzeit abzuschalten. Die betreffenden First Responder werden entsprechend benachrichtigt.

Erfüllt der First Responder die geforderte Rezertifizierung des BLS-AED-SRC-Komplettkurses nicht, wird er ohne Meldung inaktiviert.

First Responder können jederzeit und ohne Begründung ihr Profil inaktivieren. Um eine vollständige Löschung ihrer Daten zu erreichen, ist es erforderlich, dass der First Responder eine entsprechende Benachrichtigung an die Rettungsdienst Schwyz AG sendet. First Responder sind zur Inaktivierung verpflichtet, sofern sie die Anforderungen (gem. Kapitel 5) nicht mehr erfüllen.

10 Einsatzmaterial

Der Rettungsdienst stellt allen First Respondern folgende Materialien zur Verfügung:

- «First Responder» Warnweste
- Handschuhe
- Taschenmaske (Beatmungsmaske)

Nach der Infoveranstaltung wird den First Respondern kostenlos das Einsatzmaterial abgegeben. Ebenso können sie nach dem Einsatz das verbrauchte Material kostenlos bei der Rettungsdienst Schwyz AG abholen.

Die Eigenverantwortung für den persönlichen Schutz während des Einsatzes sowie die Auswahl und Nutzung der entsprechenden Schutzausrüstung liegt bei den First Responder selbst.

11 Einsatzablauf

11.1 Alarmierung

Die Alarmierung der First Responder erfolgt durch die Einsatzleitzentrale Zürich mittels der App «rescuetrack First Responder».

Sämtliche Einsätze sind für First Responder freiwillig. Erhalten First Responder einen Alarm, liegt es im persönlichen Ermessen, ob der Einsatz angenommen und somit durchgeführt wird.

Bei Unklarheiten bezüglich des Einsatzortes hat der First Responder die Möglichkeit über die Notrufnummer 144 mit der Einsatzleitzentrale Kontakt aufzunehmen. Sobald der Rettungsdienst vor Ort ist, ist er der Ansprechpartner für die First Responder.

AED-Standorte werden im Alarmierungsablauf angezeigt und der AED wird durch den First Responder, mit entsprechendem Aufgebot, an den Einsatzort gebracht.

11.2 Verhalten im Strassenverkehr

Es liegt in der Verantwortung der First Responder, wie sie an den Einsatzort gelangen. Sie verfügen weder über Blaulicht noch über sonstige Sonderrechte und sind verpflichtet, sich an die gültige Strassenverkehrsordnung zu halten. First Responder auf dem Weg zu einem Einsatz dürfen weder die eigene Sicherheit noch diejenige von anderen Verkehrsteilnehmenden gefährden und haften vollumfänglich für ihr Handeln.

11.3 Am Einsatzort

Am Einsatzort geht der First Responder folgendermassen vor:

- Selbstschutz gewährleisten
- Einsatzort bei Bedarf absichern
- Erstversorgung nach BLS-AED Richtlinien
- Übergabe an den Rettungsdienst bei dessen Eintreffen
- Bei Bedarf Unterstützung des Rettungsdienstes
- Nach Möglichkeit kurze Einsatznachbesprechung
- Kostenlose Retablierung des Einsatzmaterials

11.4 Nach dem Einsatz

Bei Fragen oder Problemen nach Einsätzen ist die erste Anlaufstelle die Rettungsdienst Schwyz AG. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 041 811 15 55 oder per Mail unter info@rdsag.ch.

Nach Gebrauch eines Defibrillators wird dieser durch die Rettungsdienst Schwyz AG ausgelesen und retabliert.

12 Schweigeflicht und Datenschutz

Die First Responder unterliegen der Schweigepflicht¹. Alle Informationen, die der First Responder im Rahmen seiner Tätigkeit erhält, unterliegen dem Datenschutz² und dürfen zu keiner Zeit an Dritte (inkl. den eigenen Angehörigen) weitergegeben werden. Dazu zählen alle Wahrnehmungen, die die Gesundheits-, Privat- oder Intimsphäre von Notfallpatientinnen und Notfallpatienten betreffen. Dabei kann es sich beispielsweise um den Namen und den

¹ Art. 321 des Strafgesetzbuches

² Gesetz über den Schutz von Personendaten (DSG; SRL 38), Verordnung zum Datenschutzgesetz (SRL 38b)

Wohnort, den Gesundheitszustand, die Identität von Verwandten oder Bezugspersonen, private Räumlichkeiten oder andere Informationen aus der Privatsphäre einer Notfallpatientin bzw. eines Notfallpatienten handeln.

Insbesondere ist es strikt untersagt, am Einsatzort Foto- oder Videoaufnahmen zu machen oder Kopien von übermittelten Einsatz- und Personendaten zu erstellen.

Die Verletzung dieser Pflichten kann zivil- und strafrechtliche Folgen nach sich ziehen. First Responder unterstehen auch nach einer Löschung des First Responder-Profiles der Schweigepflicht und den datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Eine Verletzung der Schweigepflicht und des Datenschutzes hat einen sofortigen Ausschluss und eine Inaktivierung als First Responder zur Folge.

Der First Responder anerkennt die Bestimmungen zum Datenschutz und zur Schweigepflicht in einem separaten Dokument bei der Anmeldung durch seine Unterschrift.

13 Versicherungsschutz

Jeder First Responder verfügt über eine Unfallversicherung durch seinen Arbeitgeber oder seiner Krankenkasse. Zudem ist jeder während seiner Tätigkeit als First Responder, für die Dauer des Einsatzes, durch die Rettungsdienst Schwyz AG Haftpflicht versichert.

14 Persönliche Daten

Die Rettungsdienst Schwyz AG verwendet Ihre persönlichen Angaben nur für die Bearbeitung der «rescuetrack First Responder» App. Die Datenschutzerklärung von rescuetrack finden sie unter <https://www.rescuetrack.com/de-de/first-responder-datenschutz/>.

15 Qualitätssicherung

Die Rettungsdienst Schwyz AG trägt die Verantwortung für die Prozess- und Ergebnisqualität im Rahmen ihrer Tätigkeit. Im Falle von eingehenden Beschwerden, Fehlermeldungen oder Ereignisberichten im Zusammenhang mit First Responder Einsätzen wird die Rettungsdienst Schwyz AG aktiv. Bei Bedarf wird interveniert und geklärt, um für alle eine angemessene Lösung zu finden.

Rückmeldungen können jederzeit per E-Mail an info@rdsag.ch gesendet werden.

16 Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Bedingungen für First Responder der Rettungsdienste gelten in der jeweils aktuellen Version, welche auf der Webseite des Rettungsdienstes (www.rettungsdienst-schwyz.ch) abgerufen werden kann. Sie können einseitig durch die Rettungsdienst Schwyz AG abgeändert werden.

17 Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für alle First Responder der Rettungsdienste der Bezirke Gersau und Schwyz (ohne Unter-, Oberiberg und Alpthal). Mit dem Unterzeichnen des Anmeldeformulars als First Responder verpflichten Sie sich zur Einhaltung dieser Richtlinien.